

Amundi ETF
Telefon: 089-992260 oder 0800-8881928
(gebührenfrei aus Deutschland)
E-Mail: info_de@amundi.com

München, den 14. Dezember 2022

**ETF Verschmelzung zwischen
Lyxor S&P SmallCap 600 UCITS ETF, ISIN: LU0392496005, WKN: ETF123 (untergehender
ETF) und
Amundi S&P SmallCap 600 ESG UCITS ETF, ISIN: IE000XLJ2JQ9, WKN: ETF039
(aufnehmender ETF)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darüber informieren, dass wir im Rahmen unserer fortlaufenden Produktentwicklung obige Änderungen an der ETF-Fondspalette vornehmen werden.

Hierbei wird der oben genannte ETF fusioniert und somit auf einen anderen ETF verschmolzen. Details und sämtliche rechtliche sowie regulatorische Hinweise finden Sie in der beigefügten Anlegermitteilung.

Steuerliche Aspekte einer grenzüberschreitenden Verschmelzung für deutsche Investoren:

Gemäß §23 Abs. 4 InvStG können grenzüberschreitende Verschmelzungen, wie diese, für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland *unbeschränkt* steuerpflichtig sind, nicht steuerneutral gestaltet werden. Dementsprechend wird die Verschmelzung steuerlich so gewertet, wie wenn die Anteile des untergehenden Teilfonds *zum Übertragungssichttag* veräußert und die infolge der Verschmelzung erhaltenen Anteile des aufnehmenden Teilfonds neu erworben wurden. Dieser Ablauf wird durch die depotführende Stelle berücksichtigt. Der Anleger muss hier nichts Weiteres veranlassen.

Diese Ausführungen sind als allgemeine Orientierungshilfe zu verstehen. Diese Zusammenfassung sollte nicht als endgültig angesehen werden, und sie entbindet auch nicht von der Notwendigkeit, eine individuelle Steuerberatung in Anspruch zu nehmen, die die persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers berücksichtigt. Diese Aussagen stellen keine Steuer- oder Rechtsberatung für Anleger dar und sollten auch nicht als solche betrachtet werden. Es sollte auch beachtet werden, dass sich die bestehende Gesetzgebung in Zukunft ändern kann.

Sollten Sie weitere steuerrechtliche Fragen, insbesondere zu den Auswirkungen der Verschmelzung dieses ETFs auf Ihre persönliche steuerliche Situation haben, wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater.

Für Rückfragen oder weitergehende Fragen rund um Amundi ETFs stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Per Email: info_de@amundi.com

Telefon: 089-992260 oder 0800-8881928 (gebührenfrei aus Deutschland)

Wir danken Ihnen für Ihre Anlagen, für Ihr Vertrauen und Ihre Treue!
Ihr Amundi ETF Team

Amundi Deutschland GmbH

Arnulfstraße 124-126, 80636 München, Deutschland

Telefon: +49 (0)89-992 26-0 - amundi.de

Handelsregister: HRB 91483 München, USt-Id.-Nr.: DE203685046, Steuernr.: 143/105/00055

Geschäftsführung: Christian Pellis (Sprecher der Geschäftsführung), Sylvain Brouillard, Oliver Kratz, Thomas Kruse

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Jean-Jacques Barbéris

Lyxor
(„Lyxor“)
Société d'Investissement à Capital
Geschäftssitz: 5, allée Scheffer,
L-2520 Luxemburg
Handels- und Firmenregister Luxemburg B140772

Luxemburg, 14. Dezember 2022

MITTEILUNG AN DIE ANTEILSEIGNER: Lyxor S&P SmallCap 600 UCITS ETF

Verschmelzung von
„Lyxor S&P SmallCap 600 UCITS ETF“, ISIN: LU0392496005, WKN: ETF123
(der „übernommene Teilfonds“)
in „Amundi S&P SmallCap 600 ESG UCITS ETF“, ISIN: IE000XLJ2JQ9, WKN:
ETF039
(der „übernehmende Teilfonds“)

Inhalt dieser Mitteilung:

- **Begründung** der geplanten Verschmelzung
 - **Anhang I:** Wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds
 - **Anhang II:** Vergleich der Merkmale der verschmolzenen Anteilsklasse(n) des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds
 - **Anhang III:** Zeitplan für die geplante Verschmelzung
-

Sehr geehrte Anteilseignerin, sehr geehrter Anteilseigner,

Im Rahmen der laufenden Überprüfung der Wettbewerbsfähigkeit des Produktsortiments und der Bewertung des Kundeninteresses wurde nachfolgende Verschmelzung beschlossen:

- (1) Lyxor S&P SmallCap 600 UCITS ETF, ein Teilfonds des Luxemburger OGAW-SICAV Lyxor, an dem Sie Anteile besitzen (der „**übernommene Teilfonds**“);

und

- (2) Amundi S&P SmallCap 600 ESG UCITS ETF, ein Teilfonds von Amundi ETF ICAV (der „**übernehmende OGAW**“), ein irischer OGAW, der als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen seinen Teilfonds gemäß dem Irish Collective Asset-Management Vehicles Act 2015 gegründet wurde, mit eingetragenem Sitz in One George's Quay Plaza, George's Quay, Dublin 2, Irland, eingetragen nach irischem Recht unter der Nummer C461194 (der „**übernehmende Teilfonds**“);

(die „**Verschmelzung**“).

Diese Mitteilung wird herausgegeben und Ihnen gesendet, um Sie angemessen und genau über die Verschmelzung zu informieren, damit Sie die Auswirkungen der Verschmelzung auf Ihre Anlage fundiert beurteilen können.

Bitte beachten Sie, dass die Verschmelzung automatisch an dem in Anhang III angegebenen Datum („**Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung**“) erfolgt. Sie bedarf nicht Ihrer vorherigen Genehmigung, Abstimmung oder Zustimmung.

Wenn Sie jedoch nicht an der Verschmelzung teilnehmen möchten, können Sie die Rücknahme oder den Umtausch Ihrer Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß Abschnitt C dieser Mitteilung beantragen. Andernfalls werden Ihre Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß den Bedingungen dieser Mitteilung automatisch in Anteile des übernehmenden Teilfonds umgewandelt, dessen Anteilseigner Sie ab dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung werden.

Bitte nehmen Sie sich einen Moment Zeit, um die folgenden wichtigen Informationen zu lesen. Sollten Sie Fragen zu dieser Mitteilung oder der Verschmelzung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater. Alternativ können Sie sich auch per Post an die Verwaltungsgesellschaft bzw. die unten genannte Informationsstelle wenden:

Amundi Luxembourg S.A.
5, allée Scheffer,
L-2520 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Der aktuelle Verkaufsprospekt der Gesellschaft, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht sind auf Anfrage kostenlos bei der deutschen Informations- und Zahlstelle Amundi Deutschland GmbH, Taunusanlage 18, 60325 Frankfurt/Main in Papierform erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat

A. Vergleich des übernommenen Teilfonds mit dem übernehmenden Teilfonds und Auswirkungen auf die Anteilseigner

Der übernommene Teilfonds und der übernehmende Teilfonds sind beide Teilfonds von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) von Amundi. Obwohl sie nicht in derselben europäischen Gerichtsbarkeit ansässig sind und aufgrund dessen nicht von derselben Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden, unterliegen der übernommene Teilfonds und der übernehmende Teilfonds beide der harmonisierten OGAW-Gesetzgebung der EU und bieten ähnlichen Anlegerschutz. Darüber hinaus sind sowohl der übernehmende OGAW als auch der luxemburgische OGAW-SICAV Lyxor Aktiengesellschaften, die als Investmentgesellschaften mit variablem Kapital gelten und ihren jeweiligen Aktionären im Allgemeinen Aktionärsrechte bieten.

Der übernehmende Teilfonds wurde für die Zwecke der Verschmelzung aufgelegt. Der übernommene Teilfonds und der übernehmende Teilfonds weisen ähnliche Hauptmerkmale auf, einschließlich der Ziel-Anlageklasse(n) und des geografischen Engagements, unterscheiden sich jedoch in einigen Punkten insbesondere in Bezug auf den Verwaltungsablauf und die ESG-Anforderungen (Umwelt, Soziales und Governance). Obwohl sie nicht darauf abzielen, denselben Index nachzubilden, bieten sowohl der übernommene Teilfonds als auch der übernehmende Teilfonds ein Engagement in US-amerikanischen SmallCap-Aktienmärkten. Der übernehmende Teilfonds weist gemäß Artikel 8 der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) ESG-Kriterien aus und berücksichtigt diese.

Ferner sei darauf verwiesen, dass der übernehmende Teilfonds für die Abwicklung von Handelsereignissen mit seinen Anteilen die Abwicklungsstruktur der International Central Securities Depository („ICSD“) übernommen hat. Gemäß der ICSD-Abwicklungsstruktur werden die Gesamtbestände aller Anleger durch ein globales Anteilszertifikat nachgewiesen, und einziger eingetragener Inhaber aller Anteile am übernehmenden Teilfonds ist ein Treuhänder der Gemeinsamen Verwahrstelle. Gemäß der ICSD-Abwicklungsstruktur müssen Anleger, die der ICSD nicht angeschlossen sind, entweder einen Makler, Treuhänder, eine Depotbank oder einen anderen Intermediär, der an der ICSD-Abwicklungsstruktur beteiligt ist, mit dem Handel und der Abwicklung von Anteilen beauftragen. Die Kette des wirtschaftlichen Eigentums an der ICSD-Abwicklungsstruktur kann daher Ähnlichkeiten mit den bestehenden Vertretungsvereinbarungen im Rahmen des vom übernommenen Teilfonds übernommenen Abrechnungsmodells aufweisen.

Die Anteilseigner des übernommenen Teilfonds sollten langfristig von besseren Größenvorteilen und einer höheren betrieblichen Effizienz profitieren und gleichzeitig ein Engagement in derselben/denselben Ziel-Anlageklasse(n) eingehen.

	Übernommener Teilfonds	Übernehmender Teilfonds
Herkunftsmitgliedstaat des OGAW	Luxemburg	Irland
Aufsichtsbehörde des OGAW	Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)	Central Bank of Ireland (CBI)
Rechtsform	Société d'investissement à capital variable	Irish Collective Asset Management Vehicle
Index	S&P SmallCap 600 Index	S&P SmallCap 600 ESG+ Index
Anlageziel	Der übernommene Teilfonds strebt die Nachbildung der Wertentwicklung des Index an. Der erwartete Tracking Error liegt unter normalen Marktbedingungen bei bis zu 1 %.	Der übernehmende Teilfonds strebt die Nachbildung der Wertentwicklung des Index an. Der übernehmende Teilfonds strebt an, einen Tracking Error des übernehmenden Teilfonds und seines Index zu erzielen, der normalerweise 1 % nicht übersteigt.
Anlagepolitik	Der übernommene Teilfonds strebt das Erreichen des Anlageziels	Der übernehmende Teilfonds wird nach einem passiven Ansatz

	<p>durch indirekte Replikation an, indem er übertragbare Wertpapiere erwirbt und auch derivative Techniken einsetzt, um etwaige Unterschiede in der Wertentwicklung zwischen den vom übernommenen Teilfonds erworbenen Wertpapieren und dem nachzubildenden Index auszugleichen. Beispielsweise schließt der übernommene Teilfonds Swap-Vereinbarungen mit einem oder mehreren Kontrahenten ab, welche erstens die Wertentwicklung des Wertpapierkorbs durch die Swaps im Austausch gegen einen vereinbarten Geldmarktsatz neutralisieren und zweitens die Vermögenswerte des übernommenen Teilfonds gegen Zahlung eines vereinbarten Geldmarktsatzes an die Wertentwicklung des Index koppeln. Alternativ können jedoch auch entsprechende Terminkontrakte oder Total Return Swaps mit dem gleichen wirtschaftlichen Ziel abgeschlossen werden, die Wertentwicklung der Vermögenswerte des übernommenen Teilfonds an die des Index anzugleichen. Das Gesamtengagement des übernommenen Teilfonds in Total Return Swaps wird voraussichtlich 100 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Unter bestimmten Umständen kann dieser Grenzwert überschritten werden.</p>	<p>verwaltet und das Engagement im Index wird durch direkte Nachbildung erreicht, hauptsächlich durch direkte Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen zulässigen Vermögenswerten, wie nachstehend beschrieben, die die Indexwerte in einem Verhältnis abbilden, das ihrem Anteil im Index sehr nahekommt. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in außerbörslich gehandelten Optionen und Swap-Finanzderivaten und Barmitteln werden die Anlagen des übernehmenden Teilfonds Aktien und aktienbezogene Instrumente sein, die an Geregelten Märkten notiert sind und dort gehandelt werden.</p>
--	---	---

Anhang I dieser Mitteilung enthält zusätzliche Informationen über die wichtigsten Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds. Die Anteilseigner werden außerdem gebeten, die Beschreibung des übernehmenden Teilfonds in seinem Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) aufmerksam zu lesen, die auf der folgenden Website verfügbar sind: www.amundiETF.com.

Die Verschmelzung des übernommenen Teilfonds mit dem übernehmenden Teilfonds kann für bestimmte Anteilseigner steuerliche Auswirkungen haben. Anteilseigner sollten sich bezüglich der Auswirkungen dieser Verschmelzung auf ihre individuelle Steuerlage mit ihrem professionellen Berater in Verbindung setzen.

B. Umtausch in Barmittel

Vor dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung werden alle Vermögenswerte des übernommenen Teilfonds verkauft, um nur Barmittel auf den übernehmenden Teilfonds zu übertragen. Dieser Vorgang wird während der Sperrfrist des übernommenen Teilfonds (wie in Anhang III angegeben) in Abhängigkeit von den Marktbedingungen und im besten Interesse der Anteilseigner stattfinden und am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung enden.

In einem solchen kurzen Zeitraum bis zur Verschmelzung kann es sein, dass der übernommene Teilfonds seine Anlagegrenzen und sein Anlageziel nicht einhält. Daher besteht ein gewisses Risiko, dass die Wertentwicklung des übernommenen Teilfonds während eines kurzen Zeitraums vor dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung von seiner erwarteten Wertentwicklung abweicht.

Der übernommene Teilfonds trägt sämtliche im Zusammenhang mit einem solchen Vorgang anfallenden Transaktionskosten. Für Anteilseigner, die während dieses Zeitraums im übernommenen Teilfonds verbleiben, fallen daher diese Kosten an.

C. Bedingungen der Verschmelzung

Am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übernommenen Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds übertragen, und Anteilseigner des übernommenen Teilfonds, die keine Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß dem vorliegenden Abschnitt C beantragt haben, erhalten automatisch Namensanteile der jeweiligen Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds. Ab diesem Datum erwerben diese Anteilseigner Rechte als Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds und nehmen somit an einer Erhöhung oder Verringerung des Nettoinventarwerts des übernehmenden Teilfonds teil.

Wie im Anhang II weiter beschrieben, wird eine neue Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung ausdrücklich aktiviert, um den Umtausch mit der entsprechenden Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds vorzunehmen. Ihr Nettoinventarwert am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung entspricht dem geltenden Nettoinventarwert der entsprechenden Klasse des übernommenen Teilfonds. Das Umtauschverhältnis zum Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung beträgt daher 1, und die Anteilseigner erhalten für jeden übernommenen Teilfondsanteil der betreffenden umgetauschten Klasse einen Anteil der betreffenden Anteilklasse des übernehmenden Teilfonds.

Alle aufgelaufenen Erträge des übernommenen Teilfonds werden in den endgültigen Nettoinventarwert des übernommenen Teilfonds aufgenommen und nach dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung im Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds berücksichtigt.

Anhang II dieser Mitteilung enthält einen detaillierten Vergleich der Merkmale der Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds, den die Anteilseigner sorgfältig lesen sollten.

Die Kosten der Verschmelzung werden vollständig von der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Teilfonds getragen.

Um die operative Durchführung der Verschmelzung zu optimieren, werden nach dem „**Cut-Off-Point**“ (ein Begriff, der in Anhang III definiert ist) keine Aufträge zur Zeichnung, Umwandlung und/oder Rücknahme von Anteilen des übernommenen Teilfonds mehr angenommen. Aufträge, die nach dem „Cut-off-Point“ am Primärmarkt eingehen, werden abgelehnt.

Anteilseigner, die mit den Bedingungen dieser Verschmelzung nicht einverstanden sind, haben das Recht, ihre Anteile innerhalb von mindestens 30 Kalendertagen nach dem Datum dieses Schreibens kostenlos (mit Ausnahme der Rücknahmegebühren, die der übernommene Teilfonds zur Deckung der Veräußerungsgebühren berechnet, und mit Ausnahme der Gebühren, die der Teilfonds zur Vermeidung einer Verwässerung der Anlagen der Anteilseigner erworben hat) zurückzugeben.

Allerdings verursacht die Erteilung einer Order für OGAW-ETF-Anteilsklassen auf dem Sekundärmarkt Kosten, auf welche die Verwaltungsgesellschaft des übernommenen Teilfonds keinen Einfluss hat. Bitte beachten Sie, dass Anteile, die auf dem Sekundärmarkt gekauft werden, im Allgemeinen nicht direkt an den übernehmenden Teilfonds zurückverkauft werden können. Infolgedessen können Anlegern, die auf dem Sekundärmarkt tätig sind, Vermittlungs- und/oder Maklergebühren und/oder Transaktionsgebühren für ihre Transaktionen entstehen, auf welche die Verwaltungsgesellschaft des übernommenen Teilfonds keinen Einfluss hat. Diese Anleger

werden auch zu einem Preis handeln, der eine bestehende Geld-Brief-Spanne widerspiegelt. Diese Anleger werden gebeten, sich an ihren üblichen Makler zu wenden, um weitere Informationen über die Maklergebühren, die für sie anfallen können, und die Geld-Brief-Spannen, die ihnen wahrscheinlich entstehen, zu erhalten.

Eine solche Rücknahme würde den üblichen Bestimmungsvorschriften unterliegen, die für Kapitalgewinne aus dem Verkauf von übertragbaren Wertpapieren gelten.

Die Verschmelzung ist für alle Anteilseigner des übernommenen Teilfonds verbindlich, die ihr Recht, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile innerhalb des oben angegebenen Zeitraums zu beantragen, nicht ausgeübt haben. Der übernommene Teilfonds wird am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung aufgelöst und seine Anteile werden annulliert.

D. Dokumentation

Die folgenden Dokumente stehen den Anteilseignern zur kostenlosen Einsichtnahme und für kostenlose Kopien während den üblichen Geschäftszeiten beim Geschäftssitz des übernommenen Teilfonds zur Verfügung:

- die Gemeinsamen Bedingungen der Verschmelzung;
 - der aktuelle Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds;
 - Kopie des vom Wirtschaftsprüfer erstellten Berichts über die Verschmelzung;
 - Kopie der Aufstellung über die Verschmelzung, die von der Verwahrstelle jedes übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds ausgegeben wird.
-

ANHANG I

Wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Merkmale und Unterschiede zwischen dem übernommenen und dem übernehmenden Teilfonds. Anhang II enthält einen Vergleich der Merkmale der verschmolzenen Anteilsklasse(n) des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds.

Sofern nicht anders angegeben, haben die Begriffe in diesem Dokument dieselbe Bedeutung wie im Prospekt des luxemburgischen OGAW-SICAV Lyxor oder der übernehmenden OGAW.

Informationen, die sich über beide Spalten erstrecken, sind Informationen, die für beide Teilfonds gleich sind.

	Übernommener Teilfonds	Übernehmender Teilfonds
Name des Teilfonds	Lyxor S&P SmallCap 600 UCITS ETF	Amundi S&P SmallCap 600 ESG UCITS ETF
Name und Rechtsform des OGAW	Lyxor <i>Société d'Investissement à Capital Variable</i>	Amundi ETF ICAV Irish Collective Asset Management Vehicle
Herkunftsmitgliedstaat des OGAW	Luxemburg	Irland
Aufsichtsbehörde des OGAW	Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“)	Central Bank of Ireland („CBI“)
Verwaltungsgesellschaft	Amundi Luxembourg S.A.	Amundi Ireland Limited
Anlageverwalter	Amundi Deutschland GmbH	Amundi Asset Management S.A.S.
Zentrale Wertpapierverwahrstelle	Clearstream Banking AG, Frankfurt	Euroclear Bank S.A./N.V und Clearstream Banking S.A.
Referenzwährung des Teilfonds	USD	

Anlageziel	<p>Der übernommene Teilfonds strebt die Nachbildung der Wertentwicklung des S&P SmallCap 600 Index (der „Index“) an.</p> <p>Der erwartete Tracking Error liegt unter normalen Marktbedingungen bei bis zu 1 %.</p>	<p>Der übernehmende Teilfonds strebt die Nachbildung der Wertentwicklung des S&P SmallCap 600 ESG+ Index (der „Index“) an. Der übernehmende Teilfonds strebt an, einen Tracking Error des übernehmenden Teilfonds und seines Index zu erzielen, der normalerweise 1 % nicht übersteigt.</p>
Investmentprozess	<p>Der übernommene Teilfonds strebt das Erreichen des Anlageziels durch indirekte Replikation an, indem er übertragbare Wertpapiere erwirbt und auch derivative Techniken einsetzt, um etwaige Unterschiede in der Wertentwicklung zwischen den vom übernommenen Teilfonds erworbenen Wertpapieren und dem nachzubildenden Index auszugleichen. Beispielsweise schließt der übernommene Teilfonds Swap-Vereinbarungen mit einem oder mehreren Kontrahenten ab, welche erstens die Wertentwicklung des Wertpapierkorbs durch die Swaps im Austausch gegen einen vereinbarten Geldmarktsatz neutralisieren und zweitens die Vermögenswerte des übernommenen Teilfonds gegen Zahlung eines vereinbarten Geldmarktsatzes an die Wertentwicklung des Index koppeln. Alternativ können jedoch auch entsprechende Terminkontrakte oder Total Return Swaps mit dem gleichen wirtschaftlichen Ziel abgeschlossen werden, die Wertentwicklung der Vermögenswerte des übernommenen Teilfonds an die des Index anzugleichen. Das Gesamtengagement des übernommenen Teilfonds in Total Return Swaps wird voraussichtlich 100 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Unter bestimmten Umständen kann dieser Grenzwert überschritten werden.</p>	<p>Der übernehmende Teilfonds wird nach einem passiven Ansatz verwaltet und das Engagement im Index wird durch direkte Nachbildung erreicht, hauptsächlich durch direkte Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen zulässigen Vermögenswerten, wie nachstehend beschrieben, die die Indexwerte in einem Verhältnis abbilden, das ihrem Anteil im Index sehr nahekommt. Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in außerbörslich gehandelten Optionen und Swap-Finanzderivaten und Barmitteln werden die Anlagen des übernehmenden Teilfonds Aktien und aktienbezogene Instrumente sein, die an Geregelten Märkten notiert sind und dort gehandelt werden.</p>
Referenzindex	<p>S&P SmallCap 600 Index</p>	<p>S&P SmallCap 600 ESG+ Index</p>
Indexbeschreibung	<p>Der Index ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und bildet die Wertentwicklung von 600 US-Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung in den führenden Sektoren</p>	<p>Der Index ist ein breit gefächerter, nach Marktkapitalisierung gewichteter Index zur Messung der Wertentwicklung von Wertpapieren, die</p>

	<p>der US-Wirtschaft ab. Diese Unternehmen rangieren hinter den im S&P 500 Index und S&P MidCap 400 enthaltenen Unternehmen. Zusammengenommen bilden sie den S&P Composite 1500 Index ab.</p> <p>Das Marktsegment SmallCap ist mit seinen Mid- und insbesondere Large-Cap-Unternehmen allgemein für geringere Liquidität und potenziell geringere Finanzstabilität bekannt. Der S&P SmallCap Index wird häufig als Benchmark für kleine Unternehmen verwendet, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Investitionsfähigkeit und Finanzierbarkeit erfüllen. Insbesondere die ausgewiesenen Erträge des laufenden Quartals sollten positiv ausfallen, ebenso wie die Summe der letzten vier Quartale.</p>	<p>Nachhaltigkeitskriterien erfüllen, wobei die Gewichtung der Branchengruppen insgesamt in etwa dem S&P SmallCap 600 Index (der „Parent-Index“) entspricht. Der Parent-Index ist ein Aktienindex, der die in den USA gehandelten Wertpapiere mit geringer Marktkapitalisierung repräsentiert. Diese Unternehmen rangieren hinter den im S&P 500 Index und S&P MidCap 400 Index enthaltenen Unternehmen. Zusammen mit den Unternehmen des S&P 500 Index und des S&P MidCap 400 Index bilden die Bestandteile des Parent Index den S&P Composite 1500 Index ab.</p>
Indexadministrator	Standard & Poor's	
Geltende SFDR-Offenlegungsanforderungen	Art. 6	Art. 8
Profil des typischen Anlegers	<p>Der übernommene Teilfonds richtet sich sowohl an Privatanleger als auch an institutionelle Anleger, die langfristig in die Wertentwicklung der US-amerikanischen SmallCap-Aktienmärkte investieren möchten.</p>	<p>Der übernehmende Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die die Risiken des übernehmenden Teilfonds verstehen und eine Anlage für mindestens fünf Jahre planen. Der übernehmende Teilfonds kann für Anleger attraktiv sein, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> – an langfristigem Anlagewachstum interessiert sind – die Nachbildung der Wertentwicklung des Index anstreben und gleichzeitig die damit verbundenen Risiken und Volatilitäten akzeptieren
Risikoprofil	<p>Es gelten folgende Risikofaktoren: Abwicklungsrisiko, Kreditrisiko, Änderungen der Anlagepolitik, Auflösung oder Verschmelzung, Aktien, Bewertung der Aktien, Bewertung des Index und der Vermögenswerte des Teilfonds, Notierung an einer Börse, Einsatz von Derivaten, Unternehmen mit geringer Kapitalisierung, Inflationsrisiko,</p>	<p>Zu den verschiedenen im Verkaufsprospekt beschriebenen Risiken ist der übernehmende Teilfonds insbesondere den folgenden Risiken ausgesetzt: Währung, Derivate, Aktien, Replikation des Index, Liquidität am Notierungsmarkt, Investmentfonds, Management, Markt, Nachhaltige Anlage, Gegenpartei, Operative Liquidität, Standardpraktiken.</p>

	Konzentrationsrisiko, Fokus auf spezifische Länder, Konzentration auf bestimmte Vermögenswerte oder Märkte, Länder- oder Transferrisiko, Liquiditätsrisiko, Negativzinsen, operationelles Risiko, politische Faktoren und Investitionen in Schwellenländern und Nicht-OECD-Mitgliedstaaten, Regulierungsrisiko, rechtliches und steuerliches Risiko, FATCA- und CRS-Erwägungen, Stimmrechte und andere Rechte, Verlustrisiko, Verwahrungsrisiko, Volatilität, Währungsrisiko, Zeichnung und Rücknahme von Aktien, Risiken in Bezug auf die Indexbestandteile, Risiken in Bezug auf den Index, sonstige Risiken, Nachhaltigkeitsrisiko.	
Risikomanagement-Methode	Engagement	
SRRI	7	
Annahmeschluss und -tage für Transaktionen	<p>Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträge, die bis 16:30 Uhr an einem Tag eingehen, der auch ein Bankgeschäftstag in der betreffenden Gerichtsbarkeit sowie ein Bewertungstag ist, werden am selben Bewertungstag berücksichtigt.</p> <p>Anträge, die nach Ablauf der oben genannten Uhrzeit bei der relevanten Stelle eingehen, werden auf der Grundlage des NIW je Aktie am nächstfolgenden Bewertungstag bearbeitet.</p>	17:00 MEZ am betreffenden Handelstag. Jeder Geschäftstag ist ein Handelstag.
Rücknahme-/Zeichnungsgebühren	<p>Zeichnungsgebühr: bis zu 3 %, mindestens 5.000 Euro pro Antrag</p> <p>Rücknahmegebühr: bis 3 %, mindestens 5.000 EUR pro Antrag</p> <p>Diese Zeichnungs-/Rücknahmegebühren sind Höchstbeträge und werden nur bei Handelsereignissen aus dem übernommenen Teilfonds erhoben.</p>	<p>Zeichnungsgebühr: bis zu 3 %</p> <p>Rücknahmegebühr: bis zu 3 %</p> <p>Der Primärmarkt ist der Markt, an dem die Anteile vom übernehmenden Teilfonds ausgegeben und/oder zurückgenommen werden. Der Primärmarkt ist nur für die autorisierten Teilnehmer dieser Klassen des übernehmenden Teilfonds von Bedeutung.</p>

	<p>In einigen Fällen kann dies geringer sein. Anleger können die aktuellen Zeichnungs- und Rücknahmegebühren bei ihrer Vertriebsstelle erfragen. Für Umtausch oder außerbörsliche Käufe des übernommenen Teilfonds am Sekundärmarkt fallen keine Zeichnungs- und Rücknahmegebühren an.</p> <p>Die Anleger zahlen stattdessen den von einem Market Maker festgelegten Kauf- und/oder Verkaufspreis, der vom NIW abweichen kann, zuzüglich einer Provision an die ausführende Bank.</p>	<p>Der Sekundärmarkt ist der Markt, an dem die Anteile direkt an den relevanten Börsen gekauft und/oder verkauft werden können.</p> <p>Der übernehmende Teilfonds erhebt keine direkte Kauf- oder Verkaufsgebühr im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der Klassen an einer Börse, an der sie notiert sind. Marktvermittler, Börsen oder Zahlstellen können jedoch Maklergebühren oder andere Arten von Gebühren erheben. Der übernehmende Teilfonds erhält diese Gebühren nicht und hat keine Kontrolle über diese Gebühren.</p>
PEA	Nicht zulässig	
DEUTSCHES STEUERRECHT	<p>Im Sinne des deutschen Investmentfondssteuergesetzes (InvStG) ist der übernommene Teilfonds so konzipiert, dass er die Kriterien der Klassifikation „Aktienfonds“ erfüllt. Der übernommene Teilfonds hält Finanztitel, die für die die Bedingungen für „Kapitalbeteiligungen“ im Sinne des InvSTG erfüllen und unter normalen Marktbedingungen mindestens 75 % seines Nettovermögens ausmachen („Mindest-Kapitalbeteiligungsquote“).</p>	<p>Im Sinne des InvStG ist der übernehmende Teilfonds so konzipiert, dass er die Kriterien der Klassifikation „Aktienfonds“ erfüllt. Der Prozentsatz des in Kapitalbeteiligungen gem. InvStG investierten Bruttovermögens beträgt unter normalen Marktbedingungen mindestens 60 % („Mindestkapitalbeteiligungsquote“).</p>
Geschäftsjahr und Bericht	1. Juli bis 30. Juni	1. Januar bis 31. Dezember
Abschlussprüfer	Ernst & Young, Société Anonyme	PricewaterhouseCoopers
Verwahrstelle	BNP Paribas, Succursale de Luxembourg	HSBC Continental Europe, Paris
Verwaltungsstelle	BNP Paribas, Succursale de Luxembourg	HSBC Securities Services (Ireland) DAC
Register-, Übertragungs- und Zahlstelle	BNP Paribas, Succursale de Luxembourg	HSBC Securities Services (Ireland) DAC

ANHANG II

Vergleich der Merkmale der verschmolzenen Anteilsklasse(n) des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds

Übernommener Teilfonds							Übernehmender Teilfonds						
Anteilsklasse	ISIN/WKN	Währung	Ausschüttungspolitik	Hedged?	OGC*	Gesamtgebühr	Anteilsklasse	ISIN/WKN	Währung	Ausschüttungspolitik	Hedged?	OGC*	Gesamtgebühr
Lyxor S&P SmallCap 600 UCITS ETF - I D	LU0392496005 ETF123	USD	Ausschüttend	Nein	0,35%	Bis zu 0,35 %	Amundi S&P SmallCap 600 ESG UCITS ETF Dist¹	IE000XLJ2JQ9 ETF039	USD	Ausschüttend	Nein	0,35%	Bis zu 0,35 %

¹ Neue Anteilsklasse

* Laufende Gebühren zum letzten Ende des Geschäftsjahres (wie in Anhang I beschrieben) oder für eine neue Anteilsklasse geschätzt auf der Grundlage der erwarteten Gesamtgebühren

ANHANG III
Zeitplan für die Verschmelzung

Ereignis	Datum
Beginn des Rücknahme-/Umtauschzeitraums	14. Dezember 2022
Annahmeschluss	17. Januar 2023 um 16:30 Uhr MEZ
Sperrfrist für den übernommenen Teilfonds	Ab 17. Januar 2023 um 16:30 Uhr MEZ bis zur Verschmelzung
Letztes Bewertungsdatum	19. Januar 2023
Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung	20. Januar 2023*

* oder zu einem späteren Zeitpunkt, der vom Verwaltungsrat des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds festgelegt und den Anteilseignern schriftlich mitgeteilt wird. Falls die Verwaltungsräte einem späteren Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung zustimmen, können sie auch die sich daraus ergebenden Anpassungen an den anderen Elementen dieses Zeitplans vornehmen, die sie für angemessen halten.